

## Statuten

### I. Name und Sitz

<i>Name und Sitz</i>	Art. 1 Unter dem Namen <b>BFH Alumni Technik</b> <b>HESB Alumni Technique</b> <i>(nachfolgende deutsche Bezeichnung gilt auch für die französische)</i> (nachfolgend Verein genannt) besteht ein Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB, mit Sitz in Bern.
----------------------	--

### II. Grundlagen

<i>Grundlagen</i>	Art. 2 Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen sein, die ähnliche Zielsetzungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene verfolgen (z.B. FH-Schweiz, BFH Alumni, Alumni-clubs.net etc.). « <b>BFH Alumni Technik</b> » sind Absolventinnen und Absolventen der technischen Departemente der Berner Fachhochschule.
-------------------	--

### III. Zweck und Aufgaben

<i>Zweck</i>	Art. 3 Der Verein unterstützt die Absolventinnen und Absolventen der Berner Fachhochschule in ihren beruflichen, gesellschaftlichen und persönlichen Interessen. Er bezweckt die Förderung der Berner Fachhochschule in der Lehre, der angewandten Forschung und Entwicklung sowie der Weiterbildung über den Rahmen hinaus, der mit öffentlichen Mitteln erreicht werden kann. Darüber hinaus vertritt er die Standesinteressen der «BFH Alumni» als Absolventinnen und Absolventen der Berner Fachhochschule.
<i>Aufgaben</i>	Art. 4 Namentliche Aufgaben des Vereins sind:
<i>Standesinteressen</i>	Wahrung der beruflichen und standespolitischen Interessen seiner Mitglieder im Sinne der gleichwertigen (zu den universitären Hochschulen) aber andersartigen Ausbildung an den Fachhochschulen.
<i>Weiterbildung</i>	Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
<i>Beziehung zu Mitgliedern</i>	Pflege und Förderung des Erfahrungsaustausches und der kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern.

<i>Fachhochschule</i>	Unterstützung der Berner Fachhochschule durch Austausch von Erfahrungen und Informationen zwischen Absolventinnen/Absolventen und der Hochschule.
<i>Information</i>	Regelmässige Information der Mitglieder über Aktivitäten an der Berner Fachhochschule.
<i>Qualität</i>	Engagement für die Qualität der Berner Fachhochschule und Erhaltung des Wertes ihrer Diplome.
<i>Sponsoring</i>	Suche nach Sponsorinnen und Sponsoren sowie Pflege der Beziehungen zu ihnen.

#### IV. Mitglieder

<i>Mitglieder</i>	<p>Art. 5 Der Verein setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Einzelmitgliedern</li><li>- Kollektivmitgliedern</li><li>- Veteranen</li><li>- Ehrenmitgliedern</li><li>- Hospitantinnen/Hospitanten</li><li>- Passivmitgliedern</li></ul>
<i>Einzelmitglieder</i>	Absolventinnen und Absolventen der Berner Fachhochschule einschliesslich Nachdiplomstudien (NDS) sowie Fachleute mit gleichwertiger Ausbildung (z.B. ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder des Lehrkörpers), die nicht bereits Mitglied eines Kollektivmitglieds sind, können als Mitglieder aufgenommen werden.
<i>Kollektivmitglieder</i>	Organisationen mit gleichartigen Interessen wie die «BFH Alumni Technik» (z.B. Fach-Alumnivereine und Altherrenverbände) können Kollektivmitglieder werden, sofern die Mehrheit ihrer Mitglieder Ehemalige der Berner Fachhochschule sind.
<i>Veteranen</i>	Einzelmitglieder werden nach Erreichen des Rentenalters Veteranen.
<i>Ehrenmitglieder</i>	Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
<i>Hospitantinnen/Hospitanten</i>	Regulär Studierende an der Berner Fachhochschule können als Hospitantinnen/Hospitanten aufgenommen werden. Mit dem Erwerb des FH-Diploms treten sie automatisch zu den Einzelmitgliedern über.
<i>Passivmitglieder</i>	Natürliche und juristische Personen, die am Gedeihen des Vereines Interesse haben, können Passivmitglieder werden.

<i>Aufnahme</i>	Art. 6 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Eintrittsgesuch und Nachweis sind schriftlich einzureichen. Durch ihren Beitritt anerkennen die Mitglieder die Vereinsstatuten.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	Art. 7 Einzelmitglieder, Veteranen und Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar. Gleiche Rechte besitzen auch die von den Kollektivmitgliedern delegierten Vertreter. Ein Kollektivmitglied hat im Maximum 2 Stimmen.
<i>Beratende Stimme</i>	Art. 8 Passivmitglieder haben beratende Stimme und Antragsrecht.
<i>Austritt</i>	Art. 9 Ein Austritt muss spätestens bis 1 Monat vor dem Ende des Rechnungsjahres schriftlich eingereicht werden.
<i>Ausschluss</i>	Art. 10 Ein Mitglied, das den Vereinszweck gefährdet oder die Pflichten der Kollegialität verletzt oder die Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt, kann ausgeschlossen werden. Das entbindet das Mitglied nicht von der Bezahlung des fälligen Betrages.  Ausschlüsse von Mitgliedern erfolgen durch den Vorstand.  Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung einen Rekurs schriftlich zuhanden der nächsten Generalversammlung einreichen. Mit dem Rekurs wird der Ausschluss bis zur endgültigen Entscheidung durch die Generalversammlung aufgeschoben.

## V. Organe

<i>Organe</i>	Art. 11 Die Organe des Vereins sind:  - Generalversammlung - Vorstand - Kontrollstelle (Revisorinnen/Revisoren)
---------------	--

### Va. Die Generalversammlung

<i>Generalversammlung</i>	Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung muss alljährlich bis Ende April stattfinden.
<i>Einberufung ausserordentliche GV</i>	Art. 13 Eine ausserordentliche Generalversammlung (GV) wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von 10% der stimmberechtigten Mitglieder.

<i>Einladung</i>	<p>Art. 14 Die Einladung hat mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Ergänzungen der Traktandenliste müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich verlangt werden.</p>
<i>Abstimmung</i>	<p>Art. 15 Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Beschlüsse werden mit relativem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Statutenänderungen oder der Auflösung des Vereins, welche eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfordert. Wahlen werden geheim vorgenommen, wenn die Generalversammlung dies ausdrücklich wünscht. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p>
<i>Wahlen</i>	<p>Art.16 Die Generalversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Stimmezähler/innen (für die aktuelle Tagung der Generalversammlung)</li><li>- die Vorstandsmitglieder</li><li>- die Präsidentin/den Präsidenten</li><li>- die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren</li><li>- die Delegierten des Vereins</li></ul>
<i>Beschlüsse</i>	<p>Art. 17 Die Generalversammlung beschliesst über:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Annahme des Protokolls der letzten Generalversammlung</li><li>- die Annahme des Jahresberichtes</li><li>- die Jahresrechnung</li><li>- die Festsetzung der Jahresbeiträge</li><li>- das Budget</li><li>- die in den Statuten festgelegten Geschäfte</li><li>- die Statutenrevision</li></ul> <p>Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Präsidentin/vom Präsidenten und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterschrieben wird.</p>
Vb. <u>Der Vorstand</u>	
<i>Definition</i>	<p>Art. 18 Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins.</p>
<i>Zusammensetzung</i>	<p>Art. 19 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und der Präsidentin/dem Präsidenten, die jeweils von der Generalversammlung für 1 Jahr, d.h. bis zur nächsten Generalversammlung gewählt werden. Kollektivmitglieder können Vorstandsmitglieder vorschlagen. Die Berner Fachhochschule kann ebenfalls maximal 2 Vorstandsmitglieder aus der Schulleitung oder dem Lehrkörper vorschlagen.</p>

<i>Wiederwahl</i>	Art. 20 Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
<i>Konstituierung</i>	Art. 21 Der Vorstand konstituiert sich unter der Führung der Präsidentin/des Präsidenten selbst.
<i>Stimmen</i>	Art. 22 Im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Stichentscheide werden durch die Präsidentin/den Präsidenten gefällt.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	Art. 23 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vc. Die Revisorinnen/Revisoren

<i>Definition</i>	Art. 24 Die Revisorinnen/Revisoren überprüfen die Rechnungsführung des Kassiers/der Kassierin, berichten der Generalversammlung über ihre Arbeit und stellen den Antrag zur Decharge-Erteilung.
<i>Amtsdauer</i>	Art. 25 Die Generalversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsrevisorinnen/Revisoren und 1 Ersatzrevisor/in für eine Amtsdauer von 2 Jahren, Wiederwahl auf gleiche Charge ist nicht möglich.

Vd. Die Delegierten

<i>Delegierte</i>	Art. 26 An der Delegiertenversammlung des Dachverbands wird der Verein gemäss den Bestimmungen des Dachverbands vertreten.
-------------------	---

VI. Finanzen

<i>Verbindlichkeit</i>	Art. 27 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
<i>Mitgliederbeiträge</i>	Art. 28 Alle Mitglieder bezahlen den durch die Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Ausgenommen vom Jahresbeitrag sind Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Hospitantinnen/Hospitanten.
<i>Entschädigungen</i>	Art. 29 Für die Arbeit im Vorstand werden Spesen nach Beleg, sowie jährliche Pauschalen, die vom Vorstand für jede Charge festgelegt werden, vergütet. Der Vorstand kann im Rahmen der Budgetvorgaben Leistungen von externen Expertinnen/Experten und Dienstleistungen entschädigen.

*Rechnungsjahr* Art. 30  
Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## VII. Schlussbestimmungen

*Statutenänderung* Art. 31  
Statutenänderung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen an der Generalversammlung beschlossen werden.

*Auflösung des-Vereins* Art. 32  
Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen an der Generalversammlung beschlossen werden. Bei der Vereinsauflösung wird das Vermögen aufgelöst. Die Generalversammlung wird im Sinn des Vereinszwecks entscheiden, wie das Vermögen verteilt werden soll.

Ein rückwirkender Anspruch früher ausgetretener Vereinsmitglieder besteht nicht.

Statuten vom 14. September 2001 mit Änderungen vom 21. April 2006.  
Diese Statutenänderungen treten am 22. April 2006, nach der Annahme durch die GV, in Kraft.

Der Präsident

sig.  
*David Pfister*

Der Vizepräsident

sig.  
*Martin Rupf*